



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22965

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 48 / 05 vom 06. Dezember 2005

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Linguistik

an der Universität Paderborn

Vom 06. Dezember 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn

Vom 06. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	5	5
§ 1 Ziele des Studiums	5	
§ 2 Aufbau des Studiums.....	5	
§ 3 Bachelorgrad.....	5	5
§ 4 Studienvoraussetzungen	5	
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	6	
§ 6 Modularisierung des Lehrangebotes, Prüfungen und Prüfungsfristen	6	
§ 7 Kernbereich	7	
§ 8 Optionalbereich	8	
§ 9 Leistungspunkte.....	9	9
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10	
§ 11 Prüfungsausschuss	12	2
§ 12 Prüfende und Beisitzende	13	
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	14	
II. Art und Umfang der Prüfungen	16	
§ 14 Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen	16	
§ 15 Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung	17	
§ 16 Berechnung der Modulnoten	19	
§ 17 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	19	
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung	21	
§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung	21	
§ 20 Bachelorarbeit.....	22	2
§ 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	23	
§ 22 Mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	24	
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote	25	
§ 24 Bachelorzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	26	
§ 25 Bachelorurkunde.....	27	7
§ 26 Diploma Supplement.....	27	
III. Schlussbestimmungen	27	7
§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades.....	27	
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	28	
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	28	
Anhang: Studieninhalte	29	

I.**Allgemeines****§ 1****Ziele des Studiums**

Das Studium im Rahmen des Bachelorstudienganges Linguistik soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung vermitteln; es soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten Grundlagenwissens befähigen.

§ 2**Aufbau des Studiums**

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Linguistik sind nach § 7 dieser Ordnung im Kernbereich fachwissenschaftliche Schwerpunkte, die nach individueller Wahl aus der Allgemeinen, Germanistischen, Anglistischen und/oder Romanistischen Sprachwissenschaft und/oder aus den Kognitionswissenschaften stammen können, sowie sprachpraktische Anteile aus dem Englischen und einer weiteren Fremdsprache zu studieren. Nach § 8 dieser Ordnung ist das Studium in dem fächerübergreifenden Optionalbereich zu ergänzen.

§ 3**Bachelorgrad**

Die bestandene Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts in Linguistics“ verliehen, abgekürzt „B.A.“.

§ 4**Studienvoraussetzungen**

Für das Studium im Bachelorstudiengang werden gute Englischkenntnisse erwartet, die dem Niveau eines Leistungskurses Englisch im Abitur entsprechen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist gehalten, sich zu Beginn des Studiums entsprechende Fremdsprachenkenntnisse anzueignen. Dieser Leistungsstand wird durch einen Eingangstest überprüft.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

1. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bachelorarbeit, Praktika und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.
2. Das Studium umfasst für den Kernbereich 62 Semesterwochenstunden (SWS) (124 Leistungspunkte (LP)), für den Optionalbereich 22 SWS (44 LP).
3. Für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit werden 6 SWS (12 LP) angerechnet.
4. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten wird in § 9 dieser Ordnung erläutert.
5. Die Studienordnung regelt den Ablauf des Studiums und die Zeitpunkte des Studienbeginns und enthält Beschreibungen der Studieninhalte der Module.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebotes, Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Das Studium im Bachelorstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die linguistischen Module im Kernbereich haben mit Ausnahme des acht SWS (16 Leistungspunkte) umfassenden Einführungsmoduls A (Grundlagen) einen Umfang von sechs SWS (12 Leistungspunkte) und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Module der Sprachpraxis, die des Optionalbereiches (Studium Generale, berufsbezogene Ergänzungsstudien) und die Praktika erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit über mehrere Semester.
2. Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur studienbegleitenden Bachelorprüfung gemäß § 14 zu stellen. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen. Die Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechenden Modul.
3. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird beim Prüfungssekretariat gemeldet und aktenkundig gemacht.
4. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden. Mit Ausnahme des Einführungsmoduls A (Grundlagen), des Einführungsmoduls B (Beschreibungsebenen)

und der Module der sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen, die Pflichtmodule darstellen, in dem Sinne, dass sie verbindlich studiert werden müssen, handelt es sich bei den verbleibenden thematisch umschriebenen Modulen im Kernbereich um Wahlpflichtmodule, d.h. aus dem Angebot von Modulen kann eine bestimmte Anzahl nach individuellen Interessen und Schwerpunktsetzungen ausgewählt und mit Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Vorlesungsverzeichnisse gefüllt werden. Die zwei Module des Optionalbereichs und die Praktika gehören dem Pflichtbereich an und sind von allen Studierenden abzuleisten.

5. Innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Das Einführungsmodul A (Grundlagen) und die Module der sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen enthalten P-Veranstaltungen, die von allen Studierenden abzuleisten sind. Alle anderen Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs mit Ausnahme der Einführungen in die französische und spanische Sprachwissenschaft in den Basismodulen des Themenschwerpunkts K (Romanistische Sprachwissenschaft) sind WP-Veranstaltungen, in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende ausgewählt werden bzw. unterschiedliche Praktika abgeleistet werden. Von der Zuordnung einer Veranstaltung zum WP- oder P-Bereich hängt ihre Kompensierbarkeit ab. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 17 dieser Ordnung.
6. Das Studienvolumen im Kernbereich gliedert sich in Einführungs-, Basis- und Aufbau-module: die Einführungsmodule führen in die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Sprachwissenschaft ein; die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse; die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.

§ 7

Kernbereich

1. Das Studium im Kernbereich gliedert sich in fachwissenschaftliche Veranstaltungen der Linguistik im Umfang von 44 SWS (88 LP) und sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS (36 LP). Die nachzuweisenden 44 SWS (88 LP) im Studium Linguistik setzen sich gemäß der im Anhang aufgeführten Studieninhalte wie folgt zusammen:
2. Die beiden Einführungsmodule A und B sind für alle Studierenden verpflichtend (16 + 12 = 28 LP).

3. Aus den Themenschwerpunkten und Einzelmodulen C – L müssen 5 weitere Module (Basis- und Aufbaumodule; $5 \times 12 = 60$ LP) ausgewählt werden. Dabei müssen drei verschiedene Themenschwerpunkte im Umfang mindestens eines Moduls studiert werden. Mindestens einer der gewählten Themenschwerpunkte muss durch ein Aufbaumodul vertieft werden.
4. Die in den Studieninhalten im Anhang aufgeführten Themenschwerpunkte und Einzelmodule können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Rat der Fakultät für Kulturwissenschaften in geringem Umfang modifiziert, ergänzt und erweitert werden.
5. Die 36 LP Sprachpraxis entfallen auf ein Basis- und ein Aufbaumodul in sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen und ein Modul in sprachpraktischen Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen, wie sie beispielsweise in der Betriebseinheit Sprachlehre (BESL) angeboten werden.
6. Die Studierenden müssen bis spätestens zum Abschluss des Bachelorstudiums Grundkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache neben dem Englischen vorweisen, die im Umfang mindestens dem Niveau eines dreijährigen Schulunterrichts oder eines dreisemestrigen Studiums mit mindestens 2 SWS pro Semester entsprechen. Dieser Nachweis kann durch ausreichende oder bessere Leistungen auf Schulzeugnissen oder vergleichbaren Zertifikaten geführt werden. In diesem Fall sind die 6 SWS (12 LP) nach Wahl der oder des Studierenden zum Erwerb von Grundkenntnissen in weiteren lebenden Fremdsprachen oder zum Studium von Deutsch als Fremdsprache zu verwenden. Sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die sprachpraktischen Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen im Bachelorstudium zu seiner Erbringung zu nutzen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn im dritten Folgekurs eines dreisemestrigen Sprachkurses mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 8

Optionalbereich

1. Der Optionalbereich umfasst insgesamt 22 SWS (44 LP). Da der Optionalbereich vorwiegend der Berufsqualifizierung gilt, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:
 - ein Modul im Studium Generale (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für Hörer aller Fakultäten oder aus anderen frei zugängliche Lehrveranstaltungen)
 - ein Modul in berufsbezogenen Ergänzungsstudien (Arbeits- und Präsentationstechniken)

- 10 Wochen berufsbezogene Praktika in möglichen Arbeitsfeldern für Linguistinnen und Linguisten, die auf bis zu drei Einzelpraktika mit einer Dauer von mindestens je 3 Wochen aufgeteilt werden können
2. Wie in den Studieninhalten im Anhang näher ausgeführt ist, sind aus dem Studium Generale 12 LP, aus den berufsbezogenen Ergänzungsstudien 12 LP und aus den Praktika 20 LP nachzuweisen. Zulassungsbeschränkungen zu Veranstaltungen anderer Fächer sind bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
 3. Bei Veranstaltungen im Studium Generale kommen bei Zuordnung von Leistungspunkten, Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachbesserungs- und Wiederholungsmöglichkeiten und Bewertung der Prüfungsleistungen die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung zum Tragen. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird. Die Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen im Optionalbereich wird in § 17 Absatz 4 dieser Ordnung geregelt.

§ 9

Leistungspunkte

1. Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand, von dem der Prüfungsaufwand gemäß § 15 einen Teil darstellt, gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht somit dem geschätzten Aufwand von ca. 30 Stunden.
2. In jeder Lehrveranstaltung hat die oder der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich die oder der verantwortlich Lehrende nach Angaben in den Tabellen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten.
3. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Prüfung erfüllt sind, d.h. bei einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung. Der Abschluss eines Moduls ist

erst dann erreicht, wenn die für dieses Modul nach Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

4. Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden. Die Summe setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen im Umfang von 136 Leistungspunkten für den Kernbereich (davon 88 Leistungspunkte aus dem Studium Linguistik, 36 Leistungspunkte aus der Sprachpraxis und 12 Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation) und 44 Leistungspunkten für den Optionalbereich (davon 12 Leistungspunkte aus dem Studium Generale, 12 Leistungspunkte aus den berufsbezogenen Ergänzungsstudien und 20 Leistungspunkte aus den berufsbezogenen Praktika).
5. Die Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte für die Errechnung jener Modulnoten wird in § 16 geregelt. § 23 Absatz 4 regelt, welche der Modulnoten mit welcher Gewichtung in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges eingehen.
6. Ein Leistungspunkt nach Absatz 1 entspricht einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen ist ferner zu beachten, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1. und 2. entsprechend.
4. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
5. Leistungen die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistung angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
6. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
7. Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.
8. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
9. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Arbeitsumfang und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11

Prüfungsausschuss

1. Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Linguistik einen Prüfungsausschuss für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fachbereichsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

2. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben oder der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
5. Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
6. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Präsentation können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Bachelorstudiengang Linguistik beteiligten Fächer bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
2. Als Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, bestellt.

3. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die dazugehörige mündliche Prüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus ergibt sich aber kein Anspruch.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

1. Eine Prüfungsleistung in Standardform gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung (Standardformen) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
3. Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 15 Ab-

satz 10 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.

4. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
5. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
6. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetz-

ten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 6 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

II.

Art und Umfang der Prüfungen

§ 14

Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

1. Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer
 - über die Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis verfügt,
 - an der Universität Paderborn im Bachelorstudiengang Linguistik eingeschrieben oder nach § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist
2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - das Zeugnis der Hochschulreife;
 - die Immatrikulationsbescheinigung.
3. Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
4. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelorstudiengang Linguistik zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind oder

- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
- der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 15

Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung

1. Im Rahmen des Bachelorstudienganges sind in allen Lehrveranstaltungen des Kernbereichs, des Optionalbereichs und in den berufsbezogenen Praktika Prüfungsleistungen zu erbringen, durch die Leistungspunkte erworben werden.
2. Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.
3. Gemäß § 16 gehen alle in den Veranstaltungen eines Moduls des Kernbereichs erworbenen Noten vermittelt über die Modulnoten in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bemisst sich dabei nach dem in einer Veranstaltung erbrachten Prüfungsaufwand, der sich wie folgt bestimmt:
4. Die Veranstaltungen des Einführungsmoduls A (Grundlagen) schließen mit einer Klausur oder einer schriftlichen Hausaufgabe ab, die Überblickskenntnisse zum Grundlagenwissen überprüft. Die Veranstaltungen der Sprachpraxis werden in der Regel ebenfalls mit einer Klausur abgeschlossen, die den Leistungsstand in der jeweiligen Sprache überprüft. Soweit nicht schon vor Studienbeginn die geforderten Sprachkenntnisse in einer zweiten lebenden Fremdsprache nach § 7 Absatz 6 nachgewiesen wurden, kann der erfolgreiche Abschluss des dritten Folgekurses gleichzeitig dieses Erfordernis abdecken.
5. Die Dauer der Klausuren beträgt pro Veranstaltung zwischen 30 und 240 Minuten.
6. Die mit Klausuren oder schriftlichen Hausaufgaben abgeschlossenen Veranstaltungen des Einführungsmoduls und der sprachpraktischen Module werden mit jeweils 2 Leistungspunkten pro Semesterwochenstunde angerechnet. Daraus ergeben sich mit Ausnahme des *Comprehensive Language Course Advanced I*, der 4 Semesterwochenstunden und 8 Leistungspunkte umfasst, für jede zweistündige Veranstaltung 4 Leistungspunkte.
7. Gemäß der Aufstellung der Studieninhalte im Anhang umfassen die sonstigen Module des linguistischen Kernbereichs jeweils 12 Leistungspunkte. Dabei muss pro Modul in einer Veranstaltung, die von der oder dem Studierenden aufgrund individueller Interessenslagen

und Schwerpunktsetzungen frei gewählt werden kann, eine aufwändigere Prüfungsleistung erbracht werden, durch die 6 Leistungspunkte erworben werden. Die verbleibenden 6 Leistungspunkte verteilen sich auf die beiden übrigen Veranstaltungen, die mit weniger aufwändigen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, für die je 3 Leistungspunkte angerechnet werden. Mögliche Erbringungsformen für die aufwändigeren Prüfungsleistungen umfassen nach Maßgabe der/des verantwortlich Lehrenden ein Referat (Kurzform oder vertieft) in Kombination mit einer Klausur, einer Einzelprüfung, einem Kolloquium, einer Projektarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder weiteren Formen. Die minder aufwändigen Prüfungsleistungen bestehen in Kurzreferaten, Protokollen, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben, Kolloquien, kleineren Projektarbeiten oder weiteren Formen.

8. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
9. Zwei der aufwändigeren Prüfungsleistungen aus dem linguistischen Kernbereich müssen in Form von Hausarbeiten im Umfang von in der Regel etwa 3000 Wörtern (entsprechend etwa 10 Seiten) erbracht werden. Die Hausarbeiten werden im Rahmen eines Basis- oder Aufbau-seminars betreut und dienen der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zur Vorbereitung der Bachelorarbeit.
10. Die Lehrenden der einzelnen Veranstaltungen geben spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bekannt, in welcher Form mehr und minder aufwändige Prüfungsleistungen erworben werden können.
11. Die Erbringungsformen Klausur und mündliche Einzelprüfung werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 12 bewertet. Die Note einer Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausur bestimmt, und die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausur kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten. Bei den alternativen Erbringungsformen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) fungiert die oder der verantwortlich Lehrende als alleinige Prüferin oder alleiniger Prüfer.

12. Die in den Modulen des Optionalbereichs erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein. Jede Veranstaltung muss mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgeschlossen werden und erbringt pro Semesterwochenstunde 2 LP.
13. Für die berufsbezogenen Praktika werden pro Woche, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, 2 LP angerechnet.
14. Prüferinnen und Prüfer sind alle Lehrenden der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
15. Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16

Berechnung der Modulnoten

Bei der Berechnung der Modulnoten wird ein gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten wie folgt berechnet. Die Einzelnoten werden mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte (3, 4, 6 bzw. 8) multipliziert. Die einzelnen Produkte werden addiert und die resultierende Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (16 bzw. 12) in dem Modul dividiert. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. In den P-Veranstaltungen des Einführungsmoduls A (Grundlagen), der sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen und der Einführungen in die französische oder spanische Sprachwissenschaft in den Basismodulen des Themenschwerpunkts K (Romanistische Sprachwissenschaft) kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Dazu wird pro Jahr mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel von derselben Lehrenden oder von demselben Lehrenden angeboten. Mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen der Sprachpraxis muss die zweite Wiederholung einer Klausur auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten 4,0 und 5,0) organisiert werden. Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

2. Bei WP-Veranstaltungen ist auch bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen in Standard- oder Alternativform ohne formale Nachteile ein Wechsel zu anderen in einem späteren Semester stattfindenden WP-Veranstaltungen, die demselben Modul zugeordnet sind, möglich (Kompensation durch Wechsel). Pro Modul sind maximal drei Wechsel dieser Art möglich.
3. In WP-Veranstaltungen besteht bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Alternativformen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) die Möglichkeit einer einmaligen Nacharbeit ohne Inanspruchnahme der Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2. Die nachgebesserte Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der nicht ausreichenden Bewertung eingereicht werden. Die Form der Nacharbeit wird durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden festgelegt und zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsbedingungen nach § 15 Absatz 10 durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben. Bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Standardform (Klausuren, mündliche Einzelprüfungen) ist keine Wiederholung, aber eine Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2 möglich.
4. Veranstaltungen des Optionalbereichs sind WP-Veranstaltungen und können nach Absatz 2 durch Wechsel kompensiert werden. Sofern im Rahmen des Studium Generale die Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsregelungen anderer Hochschulprüfungsordnungen Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsmöglichkeiten vorsehen, kann zusätzlich nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen von diesem Gebrauch gemacht werden. Pro Veranstaltung sind jedoch maximal zwei Wiederholungen möglich.
5. Nach Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul des Kernbereichs kann dieses Modul abgewählt und ohne formale Nachteile durch ein anderes innerhalb der Wahlmöglichkeiten nach § 7 Absatz 3 ersetzt werden, auch wenn in diesem Modul bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden oder einzelne oder alle Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Die Kompensationsmöglichkeiten nach Absatz 2 und 3 bleiben dabei unbeschadet. Die Abwahl eines Moduls ist höchstens zweimal zulässig.
6. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
7. Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder in den Wahlpflichtveranstaltungen eines Moduls eine

endgültig nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Kompensation durch Wechsel mehr möglich ist.

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die B.A.-Prüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten des Kernbereichs nach § 16, aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung über die Bachelorarbeit von ca. 30 Minuten Dauer, die der Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 23 geregelt.

§ 19

Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung

1. Zur Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer während des Bachelorstudienganges mindestens 120 Leistungspunkte einschließlich der beiden Hausarbeiten erbracht hat.
2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Themenschwerpunkt die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Immatrikulationsbescheinigung;
 - der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen mit bisher erreichten Leistungspunkten und Noten;
3. Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
4. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 20

Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die den Bachelorstudiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
2. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
3. Die Bachelorarbeit sollte in der Regel in einem vertiefenden Aufbaumodul zu einem Themenschwerpunkt des Linguistikstudiums geschrieben werden. Sie soll in der Regel einen Umfang von 9.000 Wörtern (entsprechend 30 Seiten) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.
4. Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
5. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
6. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 4 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
7. Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kan-

didatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

8. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
9. Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums angefertigt worden sein.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
2. Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei

Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

3. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.
4. Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
5. Die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit

1. Wird die Bachelorarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit anberaumt. Die Prüfung sollte nicht mehr als 6 Wochen, in den Semesterferien 3 Monate nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden.
2. Bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
3. Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelorarbeit nach § 21 identisch sind.
4. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
5. Die mündliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündli-

che Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 21 Absatz 4 zur Anwendung.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	keine Leistung.
2. Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen.
3. Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Einzelbeurteilungen zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Absatz 6 zuzuordnen.
4. Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang werden die studienbegleitend erworbenen Noten des Kernbereichs (die Modulnoten aus dem Studium Linguistik und aus der Sprachpraxis und die Noten der Bachelorarbeit und ihrer zugehörigen mündlichen Prüfung) mit den ihnen gemäß der Aufstellung im Anhang zugeordneten Faktoren (die der Summe der Leistungspunkte entsprechen) multipliziert (Faktor 16 für das Einführungsmodul A, Faktor 12 für die übrigen Module, Faktor 10 für die Bachelorarbeit, Faktor 2 für die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit). Die Summe der Produkte wird durch die Summe der Faktoren (= 136 LP im Kernbereich) dividiert.
5. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
6. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Ergebnis über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Ergebnis über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Ergebnis über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Ergebnis über 4,0 | = nicht ausreichend. |
7. Bei einem Notendurchschnitt von bis zu 1,3 lautet die Gesamtnote des Bachelorstudien-
ganges „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 24

Bachelorzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
2. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und kein Wechsel gemäß § 17 Absatz 5 mehr möglich ist oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.
4. Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 25

Bachelorurkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
2. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 26

Diploma Supplement

1. Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
2. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im Kern- und Optionalbereich des Bachelorstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

3. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
5. Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.
2. Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM-Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Februar 2003 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 19. Februar 2003.

Paderborn, den 06. Dezember 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

ANHANG: STUDIENINHALTE

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Fak- tor
KERNBEREICH				
STUDIUM LINGUISTIK				
A Einführungsmodul: Grundlagen				
• Einführung in die (germanistische oder anglistische) Sprachwissenschaft	P	2	4	16
• Einführung in die Informations- u. Kommunikationstechnologien	P	2	4	
• Einführung in die Wissenschaftstheorie, Semiotik und Wissenschaftsgeschichte	P	2	4	
• Englische Phonetik und Phonologie	P	2	4	
B Einführungsmodul: Beschreibungsebenen (z.B. Phonetik und Phonologie (außer der englischen), Morphologie, Syntax, Lexikologie/Phraseologie, Semantik, Pragmatik, Stilistik, Diskursanalyse)				
• Basisveranstaltung 1	WP	2	} 2x3 1x6	12
• Basisveranstaltung 2	WP	2		
• Basisveranstaltung 3	WP	2		
C Themenschwerpunkt: Kognitive Linguistik (z.B. Psycholinguistik, Neurolinguistik, Sprachproduktion, Sprachverstehen, Parsing, Sprache – Gedächtnis – Lernen, Wort – Denken – Kognition)				
<u>Basismodul</u>				
• Basisveranstaltung 1	WP	2	} 2x3 1x6	12
• Basisveranstaltung 2	WP	2		
• Basisveranstaltung 3	WP	2		
<u>Aufbaumodul</u>				
• Aufbauveranstaltung 1	WP	2	} 2x3 1x6	12
• Aufbauveranstaltung 2	WP	2		
• Empirische Analysen	WP	2		
D Themenschwerpunkt: Kognitionsforschung (z.B. Kognitive Psychologie, Sprachpsychologie, Biologische Grundlagen der Sprache, Methodenlehre, Sprachtherapie, Sprache – Hirnforschung – Kreativität)				
<u>Basismodul</u>				
• Basisveranstaltung 1	WP	2	} 2x3 1x6	12
• Basisveranstaltung 2	WP	2		
• Basisveranstaltung 3	WP	2		
<u>Aufbaumodul</u>				
• Aufbauveranstaltung 1	WP	2	} 2x3 1x6	12
• Aufbauveranstaltung 2	WP	2		
• Aufbauveranstaltung 3	WP	2		

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Fak- tor
E Themenschwerpunkt: Spracherwerb (z.B. Spracherwerbsforschung, Kindersprache, Gesteuerter Zweitspracherwerb, Natürlicher Zweitspracherwerb, Zweisprachigkeit, Sprach- und Sprechstörungen, Primatensprache, Theorien der Sprachentwicklung) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 1</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 2</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Empirische Analysen 	WP WP WP WP WP WP WP WP WP	2 2 2 2 2 2 2 2 2	} } } } } } } } }	2x3 1x6 2x3 1x6 2x3 1x6 12 12 12
F Themenschwerpunkt: Sprachliche Varietäten (z.B. Sprache und Geschlecht, Soziolinguistik, Nationale Sprachvarietäten, Pidgin- und Kreolsprachen, Dialektologie, Englisch als Weltsprache, Gesprochene und geschriebene Sprache) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 1</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 2</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	WP WP WP WP WP WP WP WP WP	2 2 2 2 2 2 2 2 2	} } } } } } } } }	2x3 1x6 2x3 1x6 2x3 1x6 12 12 12
G Themenschwerpunkt: Historische Sprachwissenschaft (z.B. Altenglisch, Mittelenglisch, Entstehung und Entwicklung der deutschen Sprache (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch), Altfranzösisch, Sprachwandel) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	WP WP WP WP WP WP	2 2 2 2 2 2	} } } } } }	2x3 1x6 2x3 1x6 12 12

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Faktor
H Themenschwerpunkt: Grammatische Variation (z.B. Grammatische Variation und ihre Determinanten, Variation und Sprachwandel, Theorien zu sprachlicher Variation und Sprachwandel) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 1</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul 2</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Empirische Analysen 	 WP WP WP WP WP WP WP WP WP	 2 2 2 2 2 2 2 2 2	 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6	 12 12 12
I Themenschwerpunkt: Sprachvergleich und Typologie (z.B. Sprachtypologie, Kontrastive Linguistik, Übersetzungstheorie, Übersetzung Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, Deutsch-Französisch, Französisch-Deutsch, Deutsch-Spanisch, Spanisch-Deutsch) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	 WP WP WP WP WP WP	 2 2 2 2 2 2	 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6	 12 12
J Themenschwerpunkt: Sprache und Gesellschaft (z.B. Informationsgesellschaft und Sprache, Werbesprache und Marketing, Sprache – Lernen – Erziehung, Sprache – Bild – Medien – Kommunikationstechnologie, Sprache und Kulturwissen, Sprachgemeinschaft – Nationenbildung – kulturelle Identität, Sprache – Weltbild – Geschichtsbewusstsein, Sprache – Ästhetik – Wahrnehmung, Sprache und Persönlichkeitsbildung) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	 WP WP WP WP WP WP	 2 2 2 2 2 2	 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6	 12 12

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Fak- tor
K Themenschwerpunkt: Romanistische Sprachwissenschaft (z.B. Sprachliche Varietäten, Fachsprachen, Sondersprachen, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Sprachgeschichte, Sprachkontakt, Dialektologie) <u>Basismodul Französisch</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die französische Sprachwissenschaft • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 <u>Basismodul Spanisch</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die spanische Sprachwissenschaft • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 <u>Aufbaumodul Romanistische Sprachwissenschaft</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	 P WP WP P WP WP WP WP WP	 2 2 2 2 2 2 2 2 2	 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6 } 2x3 1x6	 12 12 12
L Einzelmodul: Lexikographie (z.B. Semantik und Lexikographie, Schulwörterbücher, Fachsprachenlexika) <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung 1 • Veranstaltung 2 • Veranstaltung 3 	WP WP WP	2 2 2	} 2x3 1x6	12
SUMME STUDIUM LINGUISTIK		44	88	88
SPRACHPRAXIS				
Basismodul: Sprachpraktische Veranstaltungen zum Englischen <ul style="list-style-type: none"> • CLC Elementary • CLC Intermediate • German-English Translation 	P P P	2 2 2	4 4 4	12
Aufbaumodul: Sprachpraktische Veranstaltungen zum Englischen <ul style="list-style-type: none"> • CLC Advanced I (Language Consolidation) • CLC Advanced II (Essay Writing) oder III (Translation) 	P P	4 2	8 4	12
Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen (z.B. aus dem Angebot der Betriebseinheit Sprachlehre [BESL]) (z.B. Französisch I/II/III/IV, Niederländisch I/II/III, Russisch I/II/III, Arabisch I/II/III, Chinesisch I/II/III) <ul style="list-style-type: none"> • Übung 1 • Übung 2 • Übung 3 	WP WP WP	2 2 2	4 4 4	12
SUMME SPRACHPRAXIS		18	36	36

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Fak- tor
----------------------------	----------	-----	----	-------------

BACHELORARBEIT UND MÜNDLICHE PRÜFUNG				
--------------------------------------	--	--	--	--

• Bachelorarbeit		5	10	12
• Mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit		1	2	

SUMME KERNBEREICH		68	136	136
--------------------------	--	-----------	------------	------------

Module/Lehrveranstaltungen	P/ WP	SWS	LP	Fak- tor
----------------------------	----------	-----	----	-------------

OPTIONALBEREICH				
-----------------	--	--	--	--

STUDIUM GENERALE				
------------------	--	--	--	--

Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für Hörer aller Fakultäten oder aus anderen frei zugänglichen Lehrveranstaltungen				
• Veranstaltung 1	WP	2	4	0
• Veranstaltung 2	WP	2	4	
• Veranstaltung 3	WP	2	4	

SUMME STUDIUM GENERALE		6	12	0
-------------------------------	--	----------	-----------	----------

BERUFSBEZOGENE ERGÄNZUNGSSTUDIEN				
----------------------------------	--	--	--	--

Veranstaltungen zu berufspraktischen Fähigkeiten und Arbeitsmethoden (z.B. Präsentieren, Medienpraxis, Wissenschaftliches Schreiben, Rhetorik, Argumentieren)				
• Veranstaltung 1	WP	2	4	0
• Veranstaltung 2	WP	2	4	
• Veranstaltung 3	WP	2	4	

SUMME BERUFSBEZOGENE ERGÄNZUNGSSTUDIEN		6	12	0
---	--	----------	-----------	----------

BERUFSBEZOGENE PRAKTIKA				
-------------------------	--	--	--	--

10 Wochen Praktikum (aufteilbar in bis zu drei Teilpraktika von je mindestens 3 Wochen Dauer)				
• Praktikum I, Vor-, Nachbereitung + Bericht	WP	} 10	} 20	0
• [Praktikum II, Vor-, Nachbereitung + Bericht]				
• [Praktikum III, Vor-, Nachbereitung + Bericht]				

SUMME BERUFSBEZOGENE PRAKTIKA		10	20	0
--------------------------------------	--	-----------	-----------	----------

SUMME OPTIONALBEREICH		22	44	0
------------------------------	--	-----------	-----------	----------

GESAMTSUMME KERN- + OPTIONALBEREICH		90	180	136
--	--	-----------	------------	------------

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN